

Präambel:

Jungbauer & Partner (im Folgenden als „J&P“ bezeichnet) vermittelt unabhängig von eigenen und dritten Interessen - vor allem unabhängig von Versicherungsunternehmen (VU) - Versicherungsverträge zwischen VU und Versicherungskunden (VK). Die vom VK mit der Interessenswahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Jungbauer & Partner ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages (VK und VU) tätig, hat aber überwiegend die Interessen des VK zu wahren. Jungbauer & Partner leistet nach den gesetzlichen Grundlagen, vor allem dem Maklergesetz (Makler G), diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Jungbauer & Partner, des Maklerauftrags und eines gesondert vereinbarten Servicevertrages mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

§1 Geltungsbereich

- 1.1. Die AGB gelten ab Vertragsschluss zwischen VK und J&P und ergänzen die mit dem VK abgeschlossenen Vereinbarungen.
- 1.2. Der VK erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen VK und J&P inclusive auch sämtlichen künftig abzuschließenden Maklerverträgen zu Grunde gelegt werden.
- 1.3. Die Tätigkeit von J & P beschränkt sich auf VU mit Sitz in Österreich, wenn es keine abweichenden Vereinbarungen gibt. VU mit Sitz im Ausland werden nur nach besonderer kostenpflichtiger Vereinbarung wegen des erhöhten Aufwandes einbezogen.

§2 Pflichten von Jungbauer & Partner

- 2.1. J&P verpflichtet sich, für den VK eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass Risikoanalyse und Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des VK und übergebenen Unterlagen basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen des VK das Ausarbeiten eines Deckungskonzeptes verhindern.
- 2.2. J&P ist verpflichtet, den VK fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und einen nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz laut Punkt 1.3. auf Basis einer ausgewogenen Marktuntersuchung zu vermitteln. Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch J&P erfolgt unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses: das bedeutet, dass neben der Höhe der Versicherungsprämie auch Kriterien wie z.B. die Fachkompetenz des Versicherers, seine Modalitäten im Leistungsfall, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Höhe von Selbstbehalten etc. berücksichtigt werden.
- 2.3. J&P ist nur nach den Bestimmungen des J&P-Servicevertrags zur Tätigkeit nach § 28 Makler G Zi 4 (Bekanntgabe von Rechtshandlungen etc.) und Zi 5 (Prüfung des Versicherungsscheines) laut Makler G verpflichtet, sofern der VK nicht dem KSchG unterliegt.
- 2.4. J&P ist nur nach Vereinbarung laut J&P-Servicevertrag zur Tätigkeiten nach § 28 Makler G Zi 6 (dauernde Unterstützung vor und nach dem Leistungsfall, Einhaltung von Fristen etc.) und Zi 7 (laufende Überprüfung etc.) verpflichtet.

§3 Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Versicherungskunden (VK)

- 3.1. J&P benötigt für das Erbringen der beschriebenen Leistungen in §2 dieser AGB alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen über die der VK verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem VK bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Deshalb ist der VK verpflichtet, dem Versicherungsmakler alle für die Ausführung der Dienstleistung erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig laufend vorzulegen und den Versicherungsmakler von allen Umständen in Kenntnis zu setzen, die für die in §2 beschriebenen Leistungen von J&P von Interesse sein können; insbesondere sind eingetretene Leistungsfälle, Kündigungen von VU, einvernehmliche Auflösung von Policen, Änderung in der Sphäre der versicherten Interessen, vor allem (Mail-)Adresse, (neben) berufliche Tätigkeit (Aufenthalt im Ausland länger als 3 Monate), Freizeitverhalten (Flug- Motorsport, Klettern, Tauchen, etc.), bauliche Veränderungen, Kauf, Verkauf, etc. versicherter Objekte, usw. sowie angefallene Schadenereignisse, unverzüglich und unaufgefordert J&P schriftlich bekannt zu geben.
- 3.2. Der VK hat – wenn erforderlich – an einer Risikobesichtigung durch J&P und/oder Versicherer nach vorheriger Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.
- 3.3. Die nach gründlichem Nachfragen seitens J&P vom VK erhaltenen Informationen und Unterlagen kann J&P als korrekte Basis all ihrer weiteren Dienstleistungen ansehen, sofern deren Inhalt nicht ganz offensichtlich falsch sind.
- 3.4. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn von J&P unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt und ein Antrag der Annahme durch den Versicherer bedarf. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und der Annahme durch den Versicherer ein nicht gedeckter Zeitraum bestehen kann.
- 3.5. Der VK – wenn nicht Konsument laut KSchG - wird alle durch die Vermittlung von J&P übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Fehler und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Antrag prüfen und Abweichungen J&P zur Berichtigung mitteilen.
- 3.6. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadenmeldung bzw. ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des VU bewirkt.
- 3.7. Der VK (Ausnahme VK iSd KSchG) nimmt zur Kenntnis, dass mündliche Nebenabreden mit J&P und/oder deren Mitarbeitern unwirksam und alle Aufträge und Anweisungen an J&P schriftlich zu erteilen sind; Abweichungen von diesem Erfordernis bedürfen der Schriftlichkeit.
- 3.8. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass J&P fallweise und ohne Prämienrelevanz von VU Bonifikationen nach definierten Qualitätskriterien erhält.

§4 Zustellung, elektronischer Schriftverkehr

- 4.1. **Als Zustelladresse gilt die Jungbauer & Partner zuletzt bekannt gegebene Wohn- und/oder Mail Adresse:** _____
- 4.2. Der Zugang von Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auf die Annahme von Vertragsanboten keine Wirkung.

§5 Urheberrechte

Der VK anerkennt, dass jedes von J&P erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung von J&P.

§6 Haftung

J&P haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des VK – Ausnahme: wenn für VK KSchG gilt - nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Im Fall des Vorsatzes wird auch für entgangenen Gewinn gehaftet. Die Haftung von J&P ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. J&P haftet nicht für Folgen des Prämienzahlungsverzuges (§§ 38 und 39 VersVG) durch den VK. Schadenersatzansprüche gegen J&P müssen innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

§7 Verschwiegenheit, Datenschutz

- 7.1. J&P ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihr aufgrund der Geschäftsbeziehung zum VK bekannt werden vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. J&P ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

7.2. Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Gesetzes

- Einwilligung lt DSGVO: Der VK ist mit der automatisationsunterstützten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch J&P einverstanden.
- Der VK ist mit **Weitergabe von Daten** an Unterbevollmächtigte, Unternehmen zur Schadenbehebung und Rechtsnachfolger von J&P einverstanden.
- Der VK erklärt sich mit **Marketing-Aktionen einverstanden** (z.B. Mail-Newsletter mit aktuellen Infos zu allen Themen der Tätigkeit von J&P etc.). Diese Zustimmungen können vom VK jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§8 Schlussbestimmungen

- 8.1. Wenn einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder nicht durchsetzbar sind bzw. werden, so werden dadurch andere Vertragsbestandteile nicht berührt. Im b2b-Bereich (Unternehmergeschäft) wird in einem solchen Fall die endgültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der nicht durchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst entspricht.
- 8.2. Alle Verträge von J&P mit dem VK unterliegen österreichischem Recht. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB gilt das Gericht des Firmensitzes von J&P als vereinbart. J&P ist jedoch berechtigt, eine Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Für VK im Bereich des KSchG gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder Ort der Beschäftigung vereinbart.